

## Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

### **Abschluss eines Wegenutzungsvertrages sowie einer Kooperationsvereinbarung mit der Stromnetz Hamburg GmbH**

#### **1. Anlass und Gegenstand**

##### **1.1 Allgemeines zum Verfahren**

Am Ende dieses Jahres läuft der 1994 geschlossene Konzessionsvertrag über die Benutzung der öffentlichen Wege Hamburgs durch Stromverteilungsanlagen aus. Entsprechend den Vorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes (§46 Absatz 3 EnWG) ist das Vertragsende zwei Jahre vorher im Bundesanzeiger und Europäischen Amtsblatt bekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung wurden Unternehmen zugleich aufgefordert, ihre Interessenbekundung – bei Interesse am Abschluss eines Wegenutzungsvertrages mit der Stadt – bis zum 15. Januar 2014 schriftlich bei der Freien und Hansestadt Hamburg einzureichen.

Daraufhin haben zunächst folgende sechs Unternehmen bzw. Bietergemeinschaften ihr Interesse fristgerecht bekundet:

- Alliander AG,
- Hamburg Energienetze GmbH,
- Bietergemeinschaft aus Alliander AG und EnergieNetz Hamburg e.G.,
- Stromnetz Hamburg GmbH,
- E.ON Hanse AG und

- Bietergemeinschaft aus Veolia Wasser GmbH, LHI Leasing GmbH und BS ENERGY Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG).

In Umsetzung des erfolgreichen Volksentscheids „Unser Hamburg – Unser Netz“ wurde zu Beginn 2014 die Stromnetzgesellschaft vollständig erworben (vgl. Drucksache 20/10666). Diese stadt-eigene Gesellschaft Stromnetz Hamburg GmbH (SNH) ist als alleinige Bewerberin um die Stromnetzkonzession verblieben, da im Laufe des wettbewerblichen Verfahrens alle anderen Bewerber ihre Bewerbungen zurückzogen. Mit der SNH wurden sodann Vertragsverhandlungen aufgenommen, die mit dem Abschluss eines Wegenutzungsvertrages (Anlage 1) und einer Kooperationsvereinbarung (Anlage 2) abgeschlossen wurden (zur näheren Darstellung der Vertragsinhalte siehe unten 2. und 3.). Beide Verträge wurden am 12. November 2014 beurkundet und werden im Informationsregister veröffentlicht werden.

Grundlage der Vertragsverhandlungen bildeten der von der Stadt mit dem 1. Verfahrensbrief vorgelegte Entwurf eines Wegenutzungsvertrages und das indikative Angebot der SNH, mit dem das Unternehmen auch seine Vorschläge für einen sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen

Netzbetrieb in Verfolgung der Ziele des § 1 EnWG unterbreitete.

## 1.2 Netzbeirat

Ausgehend vom Bürgerschaftsbeschluss zur Umsetzung des Volksentscheids (Drucksache 20/12007) soll nicht nur ein Kundenbeirat, sondern auch ein (Strom-)netzbeirat eingerichtet werden. Der Bürgerschaftsbeschluss beinhaltet ferner die Einrichtung weiterer Netzbeiräte sowie die Option, die jeweiligen Netzbeiräte zu einem übergreifenden Netzbeirat zusammenzufassen. In Umsetzung des Bürgerschaftsbeschlusses wird der Senat die konkrete Ausgestaltung binnen 6 Monaten initiieren.

## 2. Inhalt des Wegenutzungsvertrages

Der Wegenutzungsvertrag gliedert sich in drei Abschnitte.

### 2.1 Der erste Abschnitt (§§ 1 bis 9) regelt die

- näheren Bedingungen für die Benutzung der öffentlichen Wege durch die Stromverteilungsanlagen und
- Gegenleistung für das Benutzungsrecht in Form der Zahlung der höchstzulässigen Konzessionsabgabe (§ 8).

Er orientiert sich an den für Sondernutzungsverträge über Versorgungsleitungen üblichen Regelungen. Die bisher in einer Anlage geregelten Absprachen über die Verantwortlichkeit für die Anlagen zur Befestigung der Leitungen an Brücken und die in einem gesonderten Vertrag geregelte Wegebenutzung durch Netzstationen sind in den Vertrag (s. insbes. § 4 Absatz 2, § 5 Absatz 3) integriert worden. Die Folge- und Folgekostenregelung (§ 7) wurde im Interesse einer besseren Verständlichkeit grundlegend sprachlich überarbeitet. Wie auch schon nach dem gegenwärtig noch geltenden Vertrag sind die nach der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) höchstzulässigen Beträge zu zahlen. Das Konzessionsabgabeaufkommen für die nächsten 4 Jahre wird auf jährliche Beträge zwischen 89 Mio. Euro bis 96,5 Mio. Euro geschätzt (vgl. auch Drucksache 20/13187).

### 2.2 Im zweiten Abschnitt (§§ 10 bis 16) werden Regelungen zur Art und Weise des Netzbetriebes getroffen. In Umsetzung der Ziele des § 1 EnWG (möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Stromversorgung) verpflichtet sich die SNH insbes.

- in den nächsten zehn Jahren mindestens 2 Mrd. Euro für den Betrieb, die Erhaltung und

den Ausbau des Hamburger Verteilungsnetzes aufzuwenden (§ 10 Absatz 2),

- dass Netz so auszubauen, dass Strom aus regenerativen Energien jederzeit verteilt werden kann (§ 10 Absatz 3),
- den Mittelwert deutscher Großstädte bei den Netz-Ausfallzeiten anzustreben (§ 10 Absatz 5),
- die von ihr beeinflussbaren Anteile an den Netznutzungskosten so gering wie möglich zu halten (§ 11 Absatz 1),
- die Netzkunden kompetent zu betreuen und ein professionelles Beschwerdemanagement vorzuhalten (§ 12 Absätze 1 und 2),
- auf die Balance zwischen Netzqualität und Kosten beim Netzbetrieb zu achten (§ 13 Absatz 1),
- zur Unterstützung bei der Erstellung von Energie- und sonstigen Konzepten im Rahmen des u. a. nach § 3 Absatz 2 KAV rechtlich Zulässigen (§ 14 Absatz 1),
- zur schonenden Bauausführung im Bereich besonders wertvoller Straßenbäume über die Vorgaben der DIN zum „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ hinaus (§ 14 Absatz 5) und
- wie auch bisher schon zur Verkabelung von Freileitungen im Nieder- und Mittelspannungsbereich bzw. im Hochspannungsbereich im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren (§ 15).

Der Wegenutzungsvertrag beschränkt sich in diesem Abschnitt auf die Regelung allgemeiner Grundsätze. Die Details werden in einer gesonderten Kooperationsvereinbarung geregelt.

### 2.3 Der Vertragsentwurf schließt mit dem dritten Abschnitt, der die üblichen allgemeinen Regelungen bspw.

- zur Haftung (§ 17),
  - zum Umgang mit den Verteilungsanlagen bei Vertragsende (§ 18, sog. Endschaftsregelung),
  - zur Vertragslaufzeit (höchstmögliche Dauer von 20 Jahre) und außerordentlichen Kündigungsrechten bei Vertragsverstößen (§ 19) sowie
  - zur Vertragssprache (§ 26 Absatz 1)
- etc. enthält.

Besonders hervorzuheben sind die detaillierten Regelungen

- bei möglichen Wechseln des Vertragspartners (§ 22; sog. „Change of Control“ – Klausel) und

- dem vollständigen oder teilweisen Verkauf der Anlagen an Dritte (§ 23).

Zudem werden Verstöße gegen die vertraglichen Pflichten mit Vertragsstrafen (§ 24) belegt. In diesem abschließenden Abschnitt sind auch die Auswirkungen des Hamburgischen Transparenzgesetzes (§ 28 Absatz 5) berücksichtigt.

### 3. Inhalt der Kooperationsvereinbarung

Die Kooperationsvereinbarung ist das Fundament für die zukünftige energiepolitische und energie-wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und der SNH.

Sie regelt die Pflichten der Netzbetreiberin beim Betrieb des Stromverteilungsnetzes unter Berücksichtigung der durch § 1 EnWG vorgegebenen Ziele (sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträglichen Stromversorgung). Die Kooperationsvereinbarung ergänzt und konkretisiert den Wegenutzungsvertrag in energiepolitischer und energie-wirtschaftlicher Hinsicht unter Beachtung des aus § 3 Absatz 2 KAV folgenden Nebenleistungsverbots. Nicht vereinbart oder gewährt werden dürfen danach außer den konkret zugelassenen Leistungen (Konzessionsabgaben, Preisnachlässe auf Netzentgelte für eigenen Verbrauch der Stadt, Kostenerstattungen für Wegebaumaßnahmen und sonstige Leistungen infolge der Leitungen) Finanz- und Sachleistungen, soweit sie unentgeltlich oder zu einem Vorzugspreis gewährt werden. Daher sehen sowohl der Wegenutzungsvertrag als auch die Kooperationsvereinbarung an verschiedenen Stellen vor, dass die Netzbetreiberin von der Freien und Hansestadt Hamburg die Erstattung von Kosten verlangen kann, wenn sie auf Veranlassung der Freien und Hansestadt Hamburg tätig wird (s. etwa § 14 Absätze 1 und 2, Nrn. 1.4.4 und 6).

Gemeinsames Ziel von FHH und SNH ist es, einen Beitrag zur Umsetzung der Hamburger Energiewende zu leisten:

- Das Hamburger Stromnetz soll zu einem der versorgungssichersten Netze Deutschlands ausgebaut werden.
- Der Kunde soll in den Mittelpunkt des Handelns gestellt, auf die Bedürfnisse der verschiedenen Kundengruppen eingegangen und Transparenz für den Kunden und die Öffentlichkeit hergestellt werden.
- Durch ein effizientes und kostenbewusstes Handeln soll für günstige Netzentgelte gesorgt werden.

- Das Leitbild des kommunalen Infrastrukturmanagements soll mit Leben gefüllt und mit anderen Infrastrukturbetreibern in Hamburg partnerschaftlich zusammengearbeitet werden.

In diesem Zusammenhang werden zahlreiche Abreden getroffen, z.B.

- die Unterstützung zur Integration Erneuerbarer Energien in das Stromnetz sowie bei Effizienzmaßnahmen,
- zur Transparenz gegenüber der Freien und Hansestadt Hamburg und der Öffentlichkeit (z.B. Mitarbeit der SNH in städtischen Gremien, dauerhafte Etablierung eines Kundenbeirates),
- die Vorlage eines ausführlichen jährlichen Infrastrukturberichts über die technisch-wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie Umweltverträglichkeitsthemen,
- die Unterstützung der Stadt bei Innovations- und Synergiekonzepten,
- zu Qualitätsstandards der SNH bei Umweltthemen, der Kundenbetreuung und der Störungsbeseitigung.

Nachfolgend seien einige einzelne Maßnahmen exemplarisch benannt:

Im Interesse eines sicheren und zukunftsfähigen Netzbetriebs (Nr. 1) haben sich die Vertragspartner bspw. auf Folgendes verständigt:

- Durchführung von Pilotprojekten und die Nutzung der Hafencity als Innovationslabor für Smart Grids (Nr. 1.1),
- autarker Netzwiederaufbau als echte Fallback-Lösung im Falle eines flächendeckenden Stromausfalls des Hamburger Stromnetzes (Nr. 1.3),
- Kommunikation und Transparenz im Umgang mit Fachbehörden bei Störungs- und Krisenmanagement (Nr. 1.4).

Zudem eröffnet Nr. 1.4.4 der Kooperationsvereinbarung der Freien und Hansestadt Hamburg die Möglichkeit, die SNH zu veranlassen, einen noch näher zu definierenden Stromnetzbeirat zu etablieren. In Ergänzung beziehungsweise alternativ kann sich die SNH in diesem Zusammenhang auch in einem näher zu definierenden Energienetzbeirat engagieren. Die Beiratsgründungsaktivitäten sollen nach dieser Klausel innerhalb von sechs Monaten von der Freien und Hansestadt Hamburg initiiert werden.

Mit Blick auf einen preisgünstigen Netzbetrieb (Nr. 2) wurden vereinbart:

- eine jährliche Überprüfung der Balance von Netzqualität und Netznutzungsentgelt (Nr. 2.1) sowie
- der Verzicht auf Baukostenzuschüsse in der Niederspannung bzw. die Reduzierung von Hausanschlusskosten bis einschließlich 2017 um 5 % (Nrn. 2.2 und 2.3).

Mit dem Ziel, den Netzbetrieb verbraucherfreundlich (Nr. 3) zu gestalten, haben sich die Vertragspartner auf folgende Maßnahmen verständigt:

- Durchführung persönlicher Kundenberatung (Infopoint) sowie Bereitstellung eines Online-Portals für Kunden mit fernauslesbaren Messsystemen und zugleich Prüfung, ob eine Nutzung dieses Portals auch für andere Medien (Gas, Wärme, Kalt- und Warmwasser) ermöglicht werden kann (Nr. 3.1),
- Qualitätsversprechen zur Störungsbeseitigung und das Anstreben von Synergien mit anderen Infrastrukturbetreibern (Nr. 3.3),
- Kundenzufriedenheitsbefragungen (Nr. 3.3.3),
- Unterstützung der Integration von dezentralen Erzeugungsanlagen aus Erneuerbaren Energien und Kraft-Wärme-Kopplung (Nr. 3.5),
- Sicherung des Fortbestandes eines Kundenbeirats (Nr. 3.5.4) sowie von Informationsveranstaltungen (für Kunden, Lieferanten, Messstellenbetreiber, Einspeiser) zu netzbezogenen Themen (Nrn. 3.5.5 und 3.5.6).

Um die Effizienz des Netzbetriebes (Nr. 4) weiter zu verbessern wurde Folgendes vereinbart:

- Teilnahme von SNH an Benchmarking – Untersuchungen und Vergleichen zur Kosteneffizienz (Nr. 4.1),
- Steigerung der Energieeffizienz, Reduzierung von CO<sub>2</sub>-Emissionen und Netzverlusten (Nr. 4.2),
- die Errichtung einer Hamburger Energieeffizienzplattform in Zusammenarbeit mit Fachbehörden und Stakeholdern aus Wirtschaft und Verbänden (Nr. 4.2),
- Beteiligung an Projekten zur Ermittlung von Synergiepotenzialen und Prüfung von Kooperationen mit anderen Infrastrukturunternehmen bei Geografischen Informationssystemen, spartenübergreifendem Störungsmanagement, möglichen spartenübergreifenden Arbeiten (Nr. 4.3).

Im Interesse eines umweltverträglichen Netzbetriebs (Nr. 5) ist Folgendes vereinbart worden:

- die Unterstützung der Einspeisung regenerativer Energien und Einspeichertechnologien (Nr. 5.1),
- die Berücksichtigung von Umweltgesichtspunkten bei Beschaffung und Betrieb sowie Beauftragung Dritter (Nr. 5.2),
- eine Recycling-Quote bei Reststoffen und ein Sanierungsprogramm für Netzstationen (Nr. 5.2) sowie
- die Unterstützung von Elektromobilität (Nr. 5.2.12).

Darüber hinaus wird die Netzbetreiberin jährlich einen Infrastrukturbericht (Nr. 6) erstellen, der Aussagen zur wirtschaftlichen, personellen und technischen Leistungsfähigkeit, zum Monitoring und Management der Entwicklung der Einspeisung von Energie aus Erneuerbaren Energien und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie einen Umweltbericht enthält. Nummer 7 umfasst die Verpflichtung auf Standards und die Pflicht zur Durchführung von Zertifizierungen in den Bereichen Umwelt-, Energie-, und Qualitätsmanagement sowie Asset Management (Management des Anlagevermögens/der Betriebsmittel).

Vorgesehen ist die Gründung einer großen Netzgesellschaft, die aus der Stromnetz Hamburg GmbH und den Hamburger Teilen der Vattenfall Netzservice GmbH und der Vattenfall Metering GmbH bestehen soll. Die Übernahme dieser Teile ist Gegenstand des Kaufvertrages Strom gewesen, mit dem u. a. sämtliche Anteile an der Netzgesellschaft erworben wurden (s. auch Bürgerchaftsdrucksache 20/10666). Nummer 8.2 regelt den Umgang mit möglichen Kapazitätsengpässen, die sich daraus ergeben können, dass die Gründung dieser Gesellschaft erst zum 1. Januar 2016 vollzogen sein wird.

Im Übrigen enthalten die Nummern 8 bis 11 die üblichen allgemeinen Bestimmungen, bspw. über

- die vertrauensvolle Zusammenarbeit (Nr. 8.1),
- die Vertragslaufzeit und gegebenenfalls erforderliche Anpassung (Nr. 9),
- allgemeine Schlussbestimmungen (wie etwa über Formerfordernisse, Zustimmungserfordernisse etc., (Nrn. 10 und 11)).

#### 4. **Petitum**

Die Bürgerschaft wird gebeten, Kenntnis zu nehmen.